

Rathaus / Barfüssergasse 24  
 4509 Solothurn  
 Telefon 032 627 20 79  
 Telefax 032 627 22 69  
 pd@sk.so.ch  
 www.parlament.so.ch

I 216/2009 (BJD)

**Interpellation Marguerite Misteli Schmid (Grüne, Solothurn): Neuregelung der Anschluss- und Benützungsgebühren bei energetisch sanierten Liegenschaften (09.12.2009)**

HauseigentümerInnen, welche ihre Liegenschaften renovieren und energetisch sanieren, wurden bis Ende dieses Jahres die energetischen Sanierungen und Investitionen in Sonnenkollektoren, Wärmepumpen usw. vom Klimarappen und neu ab 2010 durch kantonale Fördermassnahmen subventioniert. Der bauliche Mehrwert des Gebäudes wirkt sich meistens in einem höheren Neuwert für die Einschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) aus. Diese Erhöhung ist im Grunde genommen nicht angefochten. Hingegen wird der neue erhöhte Gebäudeversicherungswert entsprechend der heutigen kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge- und -gebühren für eine Nachzahlungsgebühr für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen herbeigezogen, obwohl in den meisten Fällen weder Grundstücksfläche, überbaute Gebäudefläche noch -volumen verändert worden ist – ausser dass bei energetischen Aussenisolationen (Dach und Fassade) das total gebaute Volumen sich erhöhen könnte.

Dadurch wird die Abhängigkeit der Nachzahlungsgebühr auf die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme kontraproduktiv: mit der einen Hand zahlt der Kanton Unterstützungsgelder für energetische Sanierungen und Investitionen und mit der anderen Hand verlangen die Gemeinden höhere Anschlussgebühren für eine bauliche Massnahme, welche weder Abwasserbeseitigung noch Wasserversorgung tangiert. Damit werden HauseigentümerInnen bestraft, welche trotz Subventionen einen eigenen hohen Beitrag zu einer besseren kantonalen Gebäudeenergiebilanz leisten.

Die Gemeinden könnten zwar eine andere Berechnungsgrundlage für die Anschlussgebühren beschliessen (Grundeigentümerbeitragsverordnung §2.4.2. a)1 und §29.2. a)1), haben aber bis jetzt auf diese neue Situation noch nicht reagiert. Einerseits wollen sie bei knapper werdenden öffentlichen Finanzen nicht freiwillig auf eine Einnahme verzichten, die ihnen heute rechtens zusteht. Andererseits verbleiben sie aber auch bei der einfachen Berechnungsgrundlage des kantonalen Gebäudeversicherungswertes, weil vom Kanton bis heute keine für alle Gemeinden gültigen neuen Bemessungsgrundlagen erarbeitet worden sind.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Schliesst sich der Regierungsrat der Meinung an, dass die ausgeübte Praxis der Gebührenerhebung über vom Kanton subventionierte energetische Sanierungen für HauseigentümerInnen kein positiver Anreiz für kostspielige Energiemassnahmen ist? Und dass diese Unstimmigkeit so schnell wie möglich kantonal behoben werden muss, um nicht den Erfolg der Fördermassnahmen für die energetische Sanierung von Gebäuden und erneuerbaren Energien zu unterlaufen?
2. Bestehen Bestrebungen die Anschluss- und Benützergebühren – und eventuell anderer Gebühren – als Folge energetischer Investitionen auf kantonaler Ebene neu zu regeln? Wenn ja, wie weit sind diese fortgeschritten und wie ist der Zeitplan? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, diese Neuregelung möglichst schnell in Angriff zu nehmen?
3. Wie weit berücksichtigt eine solche Neuregelung der Anschluss- und Benützergebühren und eventuell anderer Gebühren (z.B. für Erdwärme mit Wärmepumpe), dass energetische Sanierungen und Investitionen in bestehenden Bauten von diesen Gebühren entlastet werden, im Gegensatz zu Um-, An- oder Ausbauten, welche die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung direkt beeinflussen?

*Begründung (09.12.2009):* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Marguerite Misteli Schmid, 2. Iris Schelbert-Widmer, 3. Thomas Woodtli, Barbara Wyss Flück, Felix Lang, Philipp Keel. (6)